

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 2022 finden gleichzeitig die

Landratswahl des Landkreises Görlitz
und
die Oberbürgermeisterwahl der Großen Kreisstadt Zittau
statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs für beide Wahlen ist der 03. Juli 2022.

2. Die Stadt Zittau ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 22. Mai 2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Informationen zur Barrierefreiheit werden auf Anfrage an wahlen@zittau.de oder telefonisch unter 03583/752-491 mitgeteilt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Markt 1, 02763 Zittau, zusammen.

Briefwahl 1: Büro Zimmer 307, 3. Obergeschoss (barrierefrei)

Briefwahl 2: Büro Zimmer 117, 1. Obergeschoss (Aufgang C, barrierefrei)

Briefwahl 3: Büro Zimmer 004, Erdgeschoss (barrierefrei)

Briefwahl 4: Büro Zimmer 109, 1. Obergeschoss

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters sind von hellroter Farbe. Für einen etwaigen 2. Wahlgang sind die Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters von hellorangener Farbe.

Die Stimmzettel für die Wahl und den etwaigen 2. Wahlgang des Landrats sind von weißer Farbe.

Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Angaben der Postleitzahl und des Wohnorts der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll vorgezeigt werden und wegen eines etwaigen 2. Wahlgangs nicht abgegeben werden. Der Stimmzettel muss

vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hinweis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Oberbürgermeisterwahl

Gemäß § 24 Abs. 2 KomWG ist das Wahlergebnis unverzüglich festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Der „Zittauer Stadtanzeiger“ erscheint geplant jedoch erst am 15. Juni 2022. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de).

Hinweis zur Bekanntmachung der Wahlvorschläge eines etwaigen 2. Wahlgangs zur Oberbürgermeisterwahl

Gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 3 KomWG sind die am 2. Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge bis zum 8. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Eine fristgerechte Veröffentlichung im „Zittauer Stadtanzeiger“ ist nicht möglich. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de).

Hinweis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses eines etwaigen 2. Wahlganges zur Oberbürgermeisterwahl

Gemäß § 24 Abs. 2 KomWG ist das Wahlergebnis unverzüglich festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Laut § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt mit dem Titel „Zittauer Stadtanzeiger“. Eine fristgerechte Veröffentlichung im „Zittauer Stadtanzeiger“ ist nicht möglich. Entsprechend erfolgt gemäß § 4 der Bekanntmachungssatzung in Verbindung mit § 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung eine Notbekanntmachung auf der Internetseite der Stadt (www.zittau.de).

Zittau, 15.05.2022
Große Kreisstadt Zittau

Dr. Benjamin Zips
Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss